

## Beilage XVIII.

## Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Martin Thurnher, betreffend die Nichtertheilung von Lizenzen für Orgeldreher, Musikanten u. dgl. für das Gebiet des Landes Vorarlberg.

## Hoher Landtag!

Die Antragsteller begründen den Antrag wie folgt:

„Die hohe k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg erteilt an Angehörige des erstgenannten Landes, Bettel-Lizenzen, z. B. an Orgeldreher, Musikanten u. s. w., und zwar für den Bereich des ganzen Verwaltungsgebietes mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck.

Dieser Vorgang ist, insoweit das Land Vorarlberg dabei in Betracht kommt, offenbar ungerecht. Für Angehörige Vorarlbergs wurden mindestens in den letzten Jahren auf Grund der bezüglichen Gutachten des vorarlbergischen Landesauschusses keine derartigen Bewilligungen erteilt, sondern die betreffenden Gemeinden verhalten, arbeits- und ertwerbsunfähige um solche Lizenzen ansuchende Personen, gemäß den Bestimmungen des Armengesetzes vom 7. Jänner 1883 zu versorgen.

Wenn nun von Seite des Landes Vorarlberg zur Verhinderung des Bettels, zur Einschränkung des Vagabundenthums, der Landstreicherei, der Belästigung der Bevölkerung und zur Beseitigung der Unsticherheit der Personen und des Eigenthums durch Einführung der Natural-Verpflegsanstalten der Gemeinden thatkräftig eingeschritten wird, so sollte dieses Wirken von Seite der hohen k. k. Statthalterei nach der Richtung unterstützt und ergänzt werden, daß auch das lizenzierte Bettelwesen im Lande aufhören würde. Dieses kann geschehen, wenn die hohe k. k. Statthalterei fortan alle derartigen Lizenzerteilungen für Angehörige Tirols auf Vorarlberg nicht ausdehnt, sondern ausdrücklich auf Tirol beschränkt.“

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß schließt sich diesen Ausführungen vollständig an und muß insbesondere gleich den Antragstellern sich dahin aussprechen, daß die Ausdehnung der an Angehörige des Landes Tirol erteilten Bettellicenzen auf Vorarlberg geradezu eine flagrante Ungerechtigkeit gegen das letztere Land involviert. Landes-Ausschuß und Landesvertretung wollen, daß an Angehörige Vorarlbergs keine derartige Lizenzen erteilt werden, sondern, daß die um solche Lizenzen einschreiten-

den Personen im Nothfalle den betreffenden Gemeinden zur Versorgung zugewiesen werden. Bei dieser Lage der Dinge ist dann aber die Landesvertretung wohl unstreitig in vollem Rechte, wenn sie verlangt, daß das Land nicht durch Verleihung solcher Bettellicenzen an Nichtangehörige desselben gleichsam indirect zur Versorgung Auswärtiger herangezogen werde.

Die Beschränkung der von der k. k. Statthalterei zu ertheilenden Bettellicenzen auf Tirol kann rechtlich und gesetzlich keinem Anstande unterliegen, da ja auch schon bis jetzt ertheilten Licenzen auf einzelne Theile des Verwaltungsgebietes, z. B. die Landeshauptstadt Innsbruck nicht ausgedehnt wurden.

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß erhebt daher den

### **A u t r a g:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Statthalterei wird dringend aufgefordert, in der Folge die von ihr an Musikanten, Orgelbreher, u. s. w. zu ertheilenden Licenzen nicht auf Vorarlberg auszubehnen, sondern ausdrücklich auf Tirol zu beschränken.“

Bregenz, am 10. März 1892.

**Welte,**  
Obmannstellvertreter.

**Mart. Thurnher,**  
Berichterstatter.

